Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/2188(INI)

9.5.2023

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Umsetzungsbericht über das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (2022/2188(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Katarina Barley

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für internationalen Handel als federführende Ausschüsse, folgende Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass die Anwendung von Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit[1] über die Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten vom Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Verpflichtung zu einem hohen Schutzniveau für personenbezogene Daten abhängt;

2. bringt seine Besorgnis über die derzeitigen Gesetzgebungsverfahren im Vereinigten Königreich zum Ausdruck, die diese Bedingungen gefährden würden, insbesondere das Gesetz über beibehaltenes Unionsrecht (Retained EU Law Bill), der Rechtekatalog (Bill of Rights Bill) und das Gesetz über Datenschutz und digitale Informationen;

3. betont, dass Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erweiterte Datenströme zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wie den Austausch von DNA-Daten, Fluggastdatensätzen und Strafregisterinformationen ermöglicht; hebt daher hervor, dass es von größter Bedeutung ist, dass das Vereinigte Königreich angemessene Datenschutzstandards gewährleistet, damit EU-Standards beim Datenaustausch mit dem Vereinigten Königreich nicht gefährdet werden;

4. hebt die Risiken hervor, die mit der freien Weitergabe personenbezogener Daten an Nicht-EU-Länder verbunden sind, die kein angemessenes Schutzniveau bieten; weist darauf hin, dass ein primärer Datenempfänger personenbezogene Daten nur dann weiter übermitteln darf, wenn der Empfänger ebenfalls Vorschriften unterliegt, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten; betont daher, dass das Vereinigte Königreich sicherstellen muss, dass seine Datenübermittlungen an Nicht-EU-Länder auf Vorschriften, angemessenen Garantien und Ausnahmeregelungen beruhen;

5. verurteilt die allgemeine und umfassende Ausnahmeregelung von den Datenschutzgrundsätzen und den Rechten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Einwanderungszwecken, die das Vereinigte Königreich in seinem Datenschutzgesetz für sich vorgesehen hat; ist der Ansicht, dass die Ausnahmeregelung für Fälle, in denen die Durchsetzung der Rechte betroffener Personen eine wirksame Einwanderungskontrolle oder die Untersuchung oder Aufdeckung von Tätigkeiten gefährden würde, die die Aufrechterhaltung einer wirksamen Einwanderungskontrolle untergraben würden, nicht mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar ist und daher nicht ausreicht, um willkürliche Entscheidungen zu verhindern;

[1] Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

6. bringt seine Besorgnis über das vorgeschlagene Gesetz des Vereinigten Königreichs zum Datenschutz und zu digitalen Informationen, das eine automatisierte Entscheidungsfindung ermöglichen würde, zum Ausdruck; betont, dass dieser Gesetzesentwurf Einzelpersonen ihres Rechts berauben würde, das in der EU nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU[2] und international im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt ist, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung (einschließlich Profiling) beruht, die sich rechtlich oder ähnlich erheblich auf sie auswirkt;

7. bedauert die Bestimmungen im neuen Gesetzentwurf des Vereinigten Königreichs zum Datenschutz und zu digitalen Informationen, durch die die Pflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter geschwächt werden, einschließlich der neuen Bestimmungen, nach denen nur eine leitend verantwortliche Person bei der Verarbeitung benannt werden muss, was wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für Einzelpersonen führt; bedauert gleichermaßen die Bestimmungen, mit denen die Anforderung gestrichen wird, einen nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Vertreter für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu benennen, der den Datenschutzvorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegt, sowie die Bestimmungen, mit denen die Verpflichtung abgeschafft wird, vor der Verarbeitung die Datenschutzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs zu konsultieren, wenn aus der Bewertung des Verantwortlichen hervorgeht, dass die Verarbeitung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko führen wird;

8. hebt hervor, dass die Datenschutzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs zahlreiche Fälle von Mängeln bei der Durchsetzung festgestellt hat und dass ihre Statistiken nur sehr geringe effektive Durchsetzungsraten aufweisen; weist darauf hin, dass zur Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus die vorgesehenen Vorschriften durchgesetzt werden müssen und Einzelpersonen Zugang zu einem wirksamen Beschwerdeverfahren haben müssen;

9. fordert das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, die Datenschutzanforderungen für die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Einklang mit Artikel 552 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu erfüllen; bedauert den langen Übergangszeitraum von drei Jahren, durch den sich die Umsetzung der Anforderung, die personenbezogenen Daten der Fluggäste nach ihrer Ausreise aus dem Land zu löschen, verzögert;

10. betont, dass in Artikel 541 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ein Änderungsverfahren für den Fall vorgesehen ist, dass das EU-Recht nach dem Prüm-Rahmen wesentlich geändert wird; weist daher darauf hin, dass die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am neu überarbeiteten Prüm-Rahmen nicht automatisch erfolgt und daran geknüpft werden sollte, dass das Vereinigte Königreich seine derzeitigen Menschenrechtsstandards aufrechterhält und einen angemessenen Datenschutzrahmen sicherstellt;

[2] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

11. weist darauf hin, dass es im Hinblick auf die notwendige Überarbeitung der Angemessenheitsentscheidung für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich in zwei Jahren von größter Bedeutung ist, dass die durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützten Rechte nicht verhandelbar sind, und dass das Parlament jede Nichteinhaltung genau überwacht;

12. weist darauf hin, dass das Grundrecht auf ein faires Verfahren unter anderem das Auskunftsrecht, das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, das Recht auf einen Rechtsbeistand, das Recht auf Vermutung der Unschuldigkeit und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung sowie besondere Garantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und das Recht auf Prozesskostenhilfe, das auch im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit Drittländern gewährleistet werden muss, umfasst;

13. erinnert daran, dass zur Gewährleistung wirksamer Auslieferungsverfahren Haftbefehle unverzüglich vollstreckt werden müssen und dass für den Fall, dass eine Person der Auslieferung nicht zustimmt, innerhalb von 21 Tagen nach der Verhaftung eine Anhörung stattfinden muss; weist darauf hin, dass diese Fristen nicht überschritten werden dürfen, um das Grundrecht auf ein faires Verfahren zu wahren.